



Amtsgericht Bremen

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 25/22

11.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 26. März 2025, 11:15 Uhr,
im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251 (AG),
versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Vorstadt R 270 Blatt 2924, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Vorstadt R	274	57/28	Gebäude- und Freifläche, Arberger Heerstr. 130 Königsteiner Straße 4, 5, 6	9663
	Vorstadt R	274	58/43	Grünland, Grünanlage, Hermann-Osterloh-Straße Idsteiner Straße	2404
	Vorstadt R	274	58/86	Gebäude- und Freifläche, Idsteiner Str. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Oberurseler Straße	14690

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 99 bezeichneten Wohnung nebst Keller

Der Versteigerungsvermerk wurde am **20.04.2022** in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **137.000,00 €**

Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Eigentumswohnung mit Loggia im 1. OG rechts des Hauses Idsteiner Str. 7 mit ca. 76 m² Wfl. nebst Kellerraum mit ca. 5 m². Außerdem besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Außenstellplatz P99.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich.

In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
